

RS Vwgh 1993/3/29 93/15/0050

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.03.1993

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §311;

VwGG §27;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Ein an den Verwaltungsgerichtshof gerichteter "Devolutionsantrag auf Übergang der Zuständigkeit zur Entscheidung an die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde" hinsichtlich eines bei einer Finanzlandesdirektion anhängigen Berufungsverfahrens ist wegen offener Unzuständigkeit gemäß § 34 Abs 1 VwGG zurückzuweisen, da der Verwaltungsgerichtshof weder die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde einer Finanzlandesdirektion ist noch an ihn ein Antrag nach § 311 BAO gestellt werden kann.

Schlagworte

Anrufung der obersten Behörde Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Diverses Verletzung der Entscheidungspflicht
Diverses Zurückweisung - Einstellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993150050.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at